



Vorlagenummer: 0884/2025
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Anmeldeverfahren der Schulanfänger an den Grundschulen für das Schuljahr 2026/2027 – Umsetzung der Kommunalen Klassenrichtzahl

Datum: 10.11.2025
Freigabe durch: Dennis Rehbein (Oberbürgermeister), Martina Soddemann (Erste Beigeordnete)
Federführung: FB40 - Schule
Beteiligt:

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Schulausschuss (Vorberatung)	19.11.2025	Ö
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	11.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bildung der Eingangsklassen an den Grundschulen zum Schuljahr 2026/2027 wird unter Berücksichtigung der Kommunalen Klassenrichtzahl (KKR) gemäß der Anlage beschlossen.

Die Vorlage wird zum 01.08.2026 umgesetzt.

Sachverhalt

Das Anmeldeverfahren der Schulanfänger wurde in der Zeit vom 01.09. bis 15.11.2025 durchgeführt. Bei der Bildung der Eingangsklassen an den Grundschulen sind vom Schulträger die Vorgaben über die Kommunale Klassenrichtzahl (KKR) zu berücksichtigen (§ 46 Abs. 3 Schulgesetz). Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der voraussichtlichen Gesamtschülerzahl der 1. Jahrgangsstufe, die durch die Zahl 23 geteilt wird. Der so ermittelte Wert, der abgerundet und um ein Ganzes vermindert wird, stellt die maximale Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen dar. Eine Unterschreitung der KKR ist möglich, eine Überschreitung hingegen nicht.

Die voraussichtliche Gesamtschülerzahl wurde auf Grundlage der erfolgten Anmeldungen zu den städtischen Grundschulen (1.906 Kinder, Spalte 1 der Anlage), der noch ausstehenden Anmeldungen sowie der bis Schuljahresbeginn zu erwartenden Kinder durch Zuwanderung (zusammen 120 Kinder) auf 2.026 Kinder berechnet. Daraus ergibt sich eine auf die nächste ganze Zahl abgerundete KKR von 87 Eingangsklassen.

Das Anmeldeverfahren für 2025/2026 wurde zu einem frühen Zeitpunkt durchgeführt um im Hinblick auf Planungssicherheit eine möglichst hohe Anmeldequote zum Zeitpunkt der Festlegung der KKR zu haben. Die derzeit immer noch ausstehenden 144 Anmeldungen zeigen deutlich die Notwendigkeit des frühen Anmeldeverfahrens.

Als Vergleich dazu die Zahlen aus dem Anmeldeverfahren 2025/2026: Die KKR wurde für dieses Schuljahr aufgrund von 1.834 vorliegenden Anmeldungen und weiteren erwarteten



160 Anmeldungen mit einer voraussichtlichen Gesamtzahl von 1.994 Schüler*innen gebildet. Laut Schulstatistik befinden sich tatsächlich 1.959 Schüler*innen im 1. Jahrgang der städtischen Grundschulen. Die tatsächliche Schülerzahl des 1. Jahrgangs ist damit leicht unter der angenommenen Gesamtzahl geblieben.

Auf der anderen Seite ist unter Berücksichtigung der Klassenbildungswerte die Zahl der möglichen Eingangsklassen zu betrachten. Der vorgegebene Verteilschlüssel sieht dazu wie folgt aus:

- 15 bis 29 Schüler*Innen = 1 Eingangsklasse
- 30 bis 56 Schüler*Innen = 2 Eingangsklassen
- 57 bis 81 Schüler*Innen = 3 Eingangsklassen
- 82 bis 104 Schüler*Innen = 4 Eingangsklassen
- 105 bis 125 Schüler*Innen = 5 Eingangsklassen

Angesichts der vorliegenden Anmeldungen ergeben sich somit bereits 82 Eingangsklassen. Demgegenüber lässt die Berechnung der KKR 87 Eingangsklassen zu. Hierbei ist auch das erwähnte hohe Maß ausstehender Anmeldungen berücksichtigt. Angesichts der noch zu erwartenden weiteren Anmeldungen bis zum Schuljahresbeginn schlägt die Verwaltung gemäß der beigefügten Anlage vor, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume 86 Eingangsklassen zu bilden.

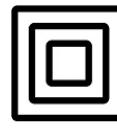
Dazu gehören auch einige Reserveklassen, die je nach Entwicklung bis zum Schuljahresbeginn hinzugenommen werden.

Es ist zu erwarten, dass die Zuwanderung weiterhin anhält. Grundschulen mit kleineren Eingangsklassen werden vorrangig zugewanderte Schüler*innen aufnehmen müssen. Gleichermaßen gilt im Hinblick auf die offenen Anmeldungen, die grundsätzlich nur im Rahmen freier Räume und Plätze Berücksichtigung finden können.

Ausgehend von einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts hat die Verwaltung im Hinblick auf die zukünftige Bemessung der Schülerzahl je Klasse mit der Vorlage 0640/2025 eine Neustrukturierung vorgeschlagen, die der Schulausschuss in seiner Sitzung am 19.08.2025 einstimmig beschlossen hat. Grundlage dafür ist der Schulsozialindex, wonach bei Grundschulen mit einem hohen Schulsozialindex eine gestaffelte Begrenzung der Schülerzahl unterhalb der Höchstzahl berücksichtigt wird (siehe [Anlage 1](#), Spalten 5 bis 8.). Einzelheiten können der als [Anlage 2](#) beigefügten Vorlage 0640/2025 entnommen werden. Damit besteht auch die Möglichkeit, Schüler*innen, die ein drittes Besuchsjahr in Anspruch nehmen, einen Platz in den bestehenden Klassen anbieten zu können. Ansonsten bliebe nur eine Klassenteilung des dann betroffenen Jahrgangs. Aus Sicht des Schulträgers bestünde dann – wie rückblickend auf die letzten Schuljahre an einigen Schulen festzustellen war – das erneute raumorganisatorische Problem, dass für die zusätzliche Klasse kein Klassenraum zur Verfügung stehen würde bzw. dieser nur durch die Reduzierung der Zahl der Eingangsklassen zur Verfügung gestellt werden könnte.

An den Grundschulen Henry-van-de-Velde und Wehringhausen wird nach dem Konzept des Jahrgangsübergreifenden Lernens (JüL) unterrichtet. Die Grundschule Berchum wird ab dem Schuljahr 2026/2027 mit diesem Konzept starten. Im Grundsatz werden die Schüler*innen des 1. und 2. Jahrgangs (Schuleingangsphase) gemeinsam unterrichtet, wobei jedes Kind ein Lernangebot entsprechend seines Wissenstandes bekommt.

Bei der Bemessung der Anzahl der Schulanfänger sind daher auch die Schüler*innen zu berücksichtigen, die bereits an der jeweiligen Grundschule sind und dort im 2. Grundschulbesuchsjahr weiterhin in der Schuleingangsphase verbleiben. Aus diesem Grund kommt es an diesen drei Grundschulen zu Abweichungen gegenüber den nach dem



Schulsozialindex vorgesehenen Schülerzahlen.

Mit den drei Schulleitungen wurde die Zahl der aufzunehmenden Schulanfänger einzeln abgestimmt.

Nachfolgend wird mit Blick auf das Schuljahr 2026/2027 unter dem Aspekt der raumorganisatorischen Möglichkeiten auf einzelne Sachverhalte eingegangen.

Stadtbezirk Haspe:

Für die Grundschulen im Stadtbezirk Haspe liegen bereits 298 Anmeldungen vor. Durch die Reserveklasse an der Grundschule Friedrich-Harkort wird das Angebot auf 311 Plätze erhöht. Derzeit stehen noch die Aufnahmeentscheidungen der Rudolf-Steiner-Schule und der FESH aus. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch die Nachfrage zu den städtischen Grundschulen im Nachhinein reduzieren wird.

Stadtbezirk Mitte:

Die erwartete Gesamtzahl der Schulanfänger*innen liegt derzeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

Einige Grundschulen haben teilweise einen deutlichen Anmeldeüberhang, so z. B. die Grundschulen Emst und Karl-Ernst Osthaus. Durch die Lenkung von Kindern zu anderen Grundschulen ist derzeit die Gesamtversorgung mit Schulplätzen in Mitte gesichert.

Für den Fall, dass die zusätzlich zu erwartenden Anmeldungen bis zum Schuljahresbeginn die Zahl der freien Plätze übersteigt, verbliebe die Möglichkeit, Kinder mittels bereits eingerichteter Buslinien zu Grundschulen mit freien Plätzen zu bringen, ggf. auch unter Inanspruchnahme der vorgesehenen Reserveklassen.

Stadtbezirk Nord:

Die erwartete Gesamtzahl der Schulanfänger*innen liegt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

Stadtbezirk Hohenlimburg:

Die erwartete Gesamtzahl der Schulanfänger*innen aus Hohenlimburg liegt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

Stadtbezirk Eilpe/Dahl

Die erwartete Gesamtzahl der Schulanfänger*innen liegt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Anlage/n

1 - Anlage - Bildungswert und Sozialindex 03-11-2025 (öffentlich)

2 - Vorlage 0640-2025 (öffentlich)

3 - Vorlage 0640-2025 -Anlage 1 (öffentlich)

4 - Vorlage 0640-2025 -Anlage 2 (öffentlich)

5 - Vorlage 0640-2025 -Anlage 3 (öffentlich)

Anmeldeverfahren der Schulanfänger*innen an den Grundschulen für das Schuljahr 2026/2027

Umsetzung der Konnunalen Klassenrichtzahl (KKR)

	1. Schulanfänger 2026/2027 Stand: 15.11.2025	Schüler u. Klassenzahl gem. Klassenbildungswert				Vorschlag Verwaltung Berücksichtigung Schulsozialindex				
		2. max. Anzahl möglicher Klassen- bildungen	3. max. Anzahl Schüler*innen je Klasse	4. max. Anzahl der Schüler / Schülerinnen	5. Schul- sozialindex	6. Vorschlag Schüler*innen je Klasse	7. Vorschlag Klassen- bildungen	8. Platzangebot	9. Abgleich freie Plätze u. Überhänge (-)	
Grundschule										
Friedrich-Harkort	49	3	27	81	8	23	3	69	20	
<u>Friedrich-Harkort (Reserveklasse)</u>		1	23	23	8	23	1	23	23	
Geweke (mit Spielbrink)	122	4	26	104	6	24	4	96	-26	
Hestert	65	3	27	81	5	25	3	75	10	
Kipper	62	2	28	56	6	24	2	48	-14	
Summe Haspe	298	12					13	311	13	
Boloh	73	3	27	81	5	25	3	75	2	
Emil-Schumacher	73	3	27	81	9	23	3	69	-4	
Emst	101	3	27	81	2	27	3	81	-20	
Altenhagen	48	2	28	56	9	23	2	46	-2	
Funkepark	66	3	27	81	9	23	3	69	3	
<u>Funkepark (Reserveklasse)</u>		1	23	23	9	23	1	23	23	
Goldberg (mit Teilstandort Franzstraße)	106	4	26	104	8	23	4	92	-14	
<u>Goldberg (Reserveklasse)</u>		1	21	21	8	23	1	23	23	
Henry-van-de-Velde	63	3	27	81	8	20	4	80	17	
Janusz-Korczak	52	3	27	81	9	23	3	69	17	
Karl-Ernst-Osthaus (mit Filialklassen Halden)	116	4	26	104	3	26	4	104	-12	
Kuhlerkamp	52	2	28	56	5	25	2	50	-2	
Meinolf (katholisch)	89	4	26	104	7	24	4	96	7	
Wehringhausen	40	4	26	104	9	20	4	80	40	
Summe Hagen-Mitte	879	40					41	957	78	
Freiherr-vom-Stein (mit Teilstandort Liebfrauen)	76	3	27	81	7	24	3	72	-4	
Freiherr-vom-Stein (Reserveklasse)		1	23	23	7	24	1	24	24	
Gebrüder Grimm	46	2	28	56	8	23	2	46	0	
Helfe	60	3	27	81	5	25	3	75	15	
Hermann-Löns	61	3	27	81	6	24	3	72	11	
Vincke	35	2	28	56	6	24	2	48	13	
Goethe (katholisch)	74	2	28	56	3	28	2	56	-18	
Overberg (katholisch)	43	1	29	29	2	29	1	29	-14	
Summe Hagen-Nord	395	17					17	422	27	
Berchum/Garenfeld	27	1	29	29	2	16	2	32	5	
Heideschule	47	2	28	56	3	28	2	56	9	
Im Kley (mit Teilstandort Reh)	82	4	26	104	7	24	4	96	14	
Wesselbach (katholisch)	69	2	28	56	2	28	2	56	-13	
Summe Hohenlimburg	225	9					10	240	15	
Astrid-Lindgren (mit Delsterner Str.)	67	3	27	81	4	25	3	75	8	
Volmetal	42	2	28	56	4	25	2	50	8	
Summe Eilpe/Dahl	109	5					5	125	16	
Summe Hagen	1.906	83					86	2.055	149	

Schulsozialindex
8 und 9 23 SuS/Klasse
6 und 7 24 SuS/Klasse
4 und 5 25 SuS/Klasse

Beim Sozialindex 1 bis 3
gelten die gesetzlichen
Klassenbildungswerte

JüL

JüL

JüL



Vorlagenummer: 0640/2025
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Bildung der Kommunalen Klassenrichtzahl an den städtischen Grundschulen

- Neustrukturierung ab dem Schuljahr 2026/2027

Datum: 19.08.2025
Freigabe durch: Martina Soddemann (Erste Beigeordnete)
Federführung: FB40 - Schule
Beteiligt:

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Schulausschuss (Entscheidung)	18.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

1.
Der Vorlage über die Neustrukturierung der Kommunalen Klassenrichtzahl (KKR) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2.
Für die zukünftige Bildung der Kommunalen Klassenrichtzahl wird das Konzept gemäß Anlage 1 der Vorlage mit der grundlegenden Abstufung der Klassenstärken nach folgenden Maßgaben beschlossen.

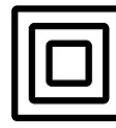
- Bei einem Schulsozialindex von 9 und 8 wird die Schülerzahl/Klasse auf 23 Schüler*innen begrenzt.
- Bei einem Schulsozialindex von 7 und 6 wird die Schülerzahl/Klasse auf 24 Schüler*innen begrenzt.
- Bei einem Schulsozialindex von 5 und 4 wird die Schülerzahl/Klasse auf 25 Schüler*innen begrenzt.
- Bei einem Schulsozialindex von 3, 2 und 1 gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sachverhalt

a. Bisherige Praxis in Hagen

Ausgehend von den Anmeldezahlen für die Grundschulen wird bislang auf Grundlage der Vorschriften über die Bildung der Eingangsklassen schuljährlich die Kommunale Klassenrichtzahl gebildet. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der voraussichtlichen Gesamtschülerzahl der 1. Jahrgangsstufe, die durch die Zahl 23 geteilt wird. Der so ermittelte Wert, der abgerundet und um ein Ganzes vermindert wird, stellt die maximale Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen dar. Eine Unterschreitung der KKR ist möglich, eine Überschreitung hingegen nicht.

Neben dieser allgemeinen Berechnung ist unter Berücksichtigung der Klassenbildungswerte



die Zahl der möglichen Eingangsklassen zu betrachten. Der vorgegebene Verteilschlüssel sieht dazu wie folgt aus:

- 15 bis 29 Schüler*Innen = 1 Eingangsklasse
- 30 bis 56 Schüler*Innen = 2 Eingangsklassen
- 57 bis 81 Schüler*Innen = 3 Eingangsklassen
- 82 bis 104 Schüler*Innen = 4 Eingangsklassen

Im Grundsatz bedeutet dies, dass bei Vorliegen einer entsprechenden Zahl von Anmeldungen ggf. auch die Klassenfrequenzhöchstzahl auszuschöpfen ist. Bei einer Grundschule mit 2 Eingangsklassen würden demnach 28 Schüler*innen/Klasse aufgenommen.

Nach § 46 Abs. 3 des Schulgesetzes kann ein Schulträger die Zahl der in die Eingangsklasse aufzunehmenden Schüler*innen einer oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen.

Bekanntermaßen hat die Stadt Hagen in der Vergangenheit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dazu wurde im Hinblick auf das folgende Schuljahr die aktuelle Situation mit der Schulleitung erörtert und das Ergebnis der jeweiligen Grundschule als Vorschlag in die Vorlage über die Bildung der KKR aufgenommen. Nach Informationsaustausch entspricht dies auch zum Teil der Praxis anderer Städte.

b) Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 19.08.2024

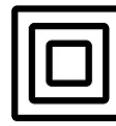
Mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) zum Verfahren 19 B 457/24 wird diese Praxis deutlich in Frage gestellt. Nach dem zugrunde liegenden Fall hat ein Schulträger bei einer Grundschule mit 2 Eingangsklassen die aufzunehmende Zahl auf 50 Schüler*innen begrenzt. Diese Begrenzung ist vom OVG als nicht rechtmäßig angesehen worden. Grund hierfür ist zusammenfassend die -bezogen auf die einzelne Grundschule- fehlende konkrete Begründung für eine Begrenzung der Aufnahmekapazität.

c) Zukünftiges Vorgehen in Hagen

In dem zitierten Gerichtsverfahren hat das OVG in seiner Begründung auf die bereits zitierten zulässigen Kriterien nach § 46 Abs. 3 Satz 3 SchulG verwiesen. Danach ist eine Begrenzung zulässig, um innerhalb der Gemeinden ausgewogene Klassen zu bilden oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten zu berücksichtigen. Besondere Lernbedingungen kommen insbesondere bei Schulen in Betracht, die einen besonderen Schwerpunkt für Integration und Inklusion haben, sowie Grundschulen, die nach Erkenntnissen der Kommune in sozialen Brennpunkten liegen. Nach der Begründung des OVG erfordert eine Kapazitätsbegrenzung eine mit außergewöhnlichen pädagogischen Herausforderungen verbundene Ausnahmesituation.

Für die Zukunft wird daher eine stärkere Betrachtung der jeweiligen Grundschule vorgenommen. Die Verwaltung hat dazu folgende Kriterien hinsichtlich ihrer Anwendungsmöglichkeiten geprüft: den Schulsozialindex, das Gemeinsame Lernen und die baulichen Gegebenheiten.

Grundlage für eine Klassifizierung (1 bis 9) nach dem **Schulsozialindex** des Schulministeriums NRW sind die Indikatoren:



- Kinder- und Jugendarmut
- Familiensprache nicht Deutsch
- Zuzug direkt aus dem Ausland
- Förderbedarf im Bereich Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache

Mit dem Schulsozialindex werden verschiedene Parameter berücksichtigt, die insbesondere bei einer hohen Einstufung in ihrer Gesamtwirkung die zitierte außergewöhnliche pädagogische Herausforderung für die Grundschule implizieren.

Die Verwaltung schlägt daher vor,
bei einem Schulsozialindex von 9 und 8 die Schülerzahl/Klasse auf 23 Schüler*innen zu begrenzen,
bei einem Schulsozialindex von 7 und 6 die Schülerzahl/Klasse auf 24 Schüler*innen zu begrenzen,
bei einem Schulsozialindex von 5 und 4 die Schülerzahl/Klasse auf 25 Schüler*innen zu begrenzen.

Nach Ausführung des OVG rechtfertigt allein die Einrichtung des **Gemeinsamen Lernens** keine (generelle) Begrenzung der Aufnahmekapazität in Eingangsklassen. Das OVG zitiert hierzu die Regelung in der 5. Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, wonach erst bei 3 Schüler*innen/Klasse eine Absenkung um 2 Schüler*innen/Klasse möglich ist. Weiterhin hat das OVG sinngemäß dazu ausgeführt, dass es eine analoge gesetzliche Regelung für den Bereich der Grundschulen eben nicht gibt. Aus Sicht der Verwaltung eröffnet sich damit ein „Interpretationsspielraum“, ob überhaupt, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen eine Absenkung der Schülerzahl unter dem Aspekt des Gemeinsamen Lernens möglich wäre.

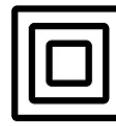
In Hagen werden nahezu alle Grundschulen faktisch als Schulen des Gemeinsamen Lernens geführt. Eine generelle Anerkennung alleine unter diesem Aspekt hätte den deutlichen Mangel einer differenzierten Einschätzung. Wie bereits zitiert wird es in dieser Form vom OVG ohnehin verworfen. Zwecks differenzierter Einschätzung hat die Verwaltung aus IT-NRW-Daten die Schülerzahlen im Gemeinsamen Lernen (alle Jahrgangsstufen) für die Schuljahre 2022/2023 bis 2024/2025 erhoben und bei der vergleichsweisen Betrachtung analog die Regelung in der 5. Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I zugrunde gelegt. Im Ergebnis erreicht keine Grundschule den Durchschnitt von 3 Schüler*innen/Klasse. Überwiegend sind erkennbar geringere Schülerzahlen im Gemeinsamen Lernen festzustellen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Aspekt des Gemeinsamen Lernens nicht als eigenständigen Parameter zu berücksichtigen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass beim Schulsozialindex der Indikator „Förderbedarf im Bereich Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache“ berücksichtigt ist, sodass der Aspekt des Gemeinsamen Lernens ohnehin gewürdigt wird.

Nach § 46 Abs. 3 des SchulG kann der Schulträger die Zahl der in die Eingangsklasse aufzunehmenden Schüler*innen einer oder mehrerer Grundschulen schließlich u.a. dann begrenzen, wenn **bauliche Gegebenheiten** zu berücksichtigen sind.

Eine Begrenzung aufgrund baulicher Gegebenheiten käme erst dann in Betracht, wenn als tragendes Argument die Klassenräume eine erkennbare Mindergröße aufweisen würden. Hier gilt als überschlägige Bemessung die Bruttogröße von 2 qm/Schüler*in als noch ausreichend. Nachrangig könnte allenfalls eine Reduzierung aufgrund fehlender, oder eine zu geringen Anzahl von Differenzierungsräumen überlegt werden.

Die Verwaltung hat eine überschlägige Einschätzung bezüglich der Raumressourcen



vorgenommen. Dabei ist erkennbar geworden, dass einige Grundschulen räumlich „komfortabler“ untergebracht sind, andere hingegen gerade über ein ausreichendes Raumangebot verfügen. Maßstab der Betrachtung ist aber nicht der räumliche Vergleich der Grundschulen untereinander, sondern alleine, ob das Raumangebot der jeweiligen Grundschule im Hinblick auf die Anzahl der Eingangsklassen und der Schülerzahl je Klasse ausreichend ist. Eine tabellarische Auflistung der Räume ist als Anlage 2 beigefügt. (Nicht dargestellt sind dabei die von der OGS genutzten Räume.)

Als Ergebnis ist festzustellen, dass an allen Grundschulen die Mindestgröße der Klassenräume vorhanden ist. Dabei wurde eine Größe von 2 qm/Schüler*in zugrunde gelegt. Moderne Raumprogramme sehen hierfür 2,5 qm/Schüler*in vor. Diese Größe ist erstrebenswert und wird auch in Hagen bei Neu- und Erweiterungsbauten zugrunde gelegt, kann aber insbesondere bei alten Schulgebäuden derzeit nicht als durchgängiger Maßstab angewandt werden. Angesichts weiter steigender Schülerzahlen muss hierbei die Versorgung aller Schüler*innen mit Plätzen im Vordergrund stehen.

An einigen Grundschulen ist das verbleibende Angebot für Differenzierung zwar gering, nach Einschätzung der Verwaltung sollten hier alternative Raumkonzepte genutzt werden, wie z.B. die stundenweise Nutzung der OGS-Gruppenräume, oder eine Binnendifferenzierung bei großen Klassenräumen. Eine Begrenzung lässt sich hieraus nicht ableiten.

d) Zusammenfassung – Vorschlag der Verwaltung

Wie dargestellt, kommt die Verwaltung im Rahmen der Prüfung zu dem Ergebnis die Parameter „Gemeinsames Lernen“ und „bauliche Gegebenheiten“ nicht bei einer Reduzierung der Schülerzahl zu berücksichtigen. Der Schulsozialindex, der aus den verschiedenen Indikatoren gebildet wird, gibt hingegen ein auf die jeweilige Grundschule individuell bezogenes Gesamtbild wieder und berücksichtigt mit der konkreten Einstufung die Besonderheiten und pädagogischen Herausforderungen der Grundschule.

Der Fachbereich Schule hat diese konzeptionellen Überlegungen in einem gemeinsamen Gespräch mit den Grundschulleitungen erörtert. Im Ergebnis wird von den Grundschulen die vorgeschlagene Absenkung der Klassenfrequenzen auf Grundlage des Schulsozialindex als nachvollziehbarer und ausgewogener Differenzierungsmaßstab angesehen. Die Untere Schulaufsicht bestätigt dies ebenfalls in Ihrer Stellungnahme (siehe Anlage 3).

Aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle sind die Klassen – und Schülerzahlen unter Berücksichtigung des Schulsozialindex zu entnehmen. Aus den Erfahrungen der letzten Anmeldeverfahren werden mit dem Vorschlag die notwendigen Klassen und Schulplätze berücksichtigt. Zum jetzigen Zeitpunkt kann dies jedoch nur eine Projektion sein. Das Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2026/2027 bleibt abzuwarten. Aufgrund der dann vorliegenden Anmeldezahlen wird die Verwaltung einen konkreten Entscheidungsvorschlag ausarbeiten und vorlegen, gegebenenfalls auch mit Abweichungen. Gemäß Die Berechnung der KKR erfolgt durch den Schulträger bis zum 15.01. eines Jahres (§ 6 a Abs 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz). Die konkretisierende Vorlage ist entsprechend für die Sitzung des Schulausschusses am 04.12.2025 (Vorberatung) und die Ratssitzung am 11.12.2025 (Entscheidung) vorgesehen.

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Rechtscharakter

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

Anlage/n

1 - Vorlage 0640-2025 -Anlage 1 (öffentlich)

2 - Vorlage 0640-2025 -Anlage 2 (öffentlich)

3 - Vorlage 0640-2025 -Anlage 3 (öffentlich)

Vergleich der Schüler- und Klassenzahlen gem. Klassenbildungswert - Vorschlag Berücksichtigung des Schulsozialindex
 (Stand: 17.06.2025)

	max. Anzahl möglicher Klassenbildungen	max. Anzahl Schüler*innen je Klasse	max. Anzahl der Schüler / Schülerinnen				
				Schulsozialindex	Vorschlag SuS / Klasse	Vorschlag Anzahl Klassen	Platzangebot
Grundschule							
Friedrich-Harkort	3	27	81	8	23	3	69
Geweke (mit Spielbrink)	4	26	104	6	24	4	96
Hestert	2	28	56	5	25	2	50
Kipper	2	28	56	6	24	2	48
Summe Haspe	11		297			11	263
Boloh	3	27	81	5	25	3	75
Emil-Schumacher	3	27	81	9	23	3	69
Emst	3	27	81	2	27	3	81
Erwin-Hegemann	2	28	56	9	23	2	46
Funckepark	3	27	81	9	23	3	69
Goldberg (mit Teilstandort Franzstraße)	4	26	104	8	23	4	92
Henry-van-de-Velde	3	27	81	8	23	3	69
Janusz-Korczak	3	27	81	9	23	3	69
Karl-Ernst-Osthaus (mit Filialklassen Halden)	4	26	104	3	26	4	104
Kuhlerkamp	2	28	56	5	25	2	50
Meinolf (katholisch)	4	26	104	7	24	4	96
Wehringhausen (Schulstart zum 01.08.2024)	4	26	104	9	23	4	92
Summe Hagen-Mitte	38		1.014			38	912
Freiherr-vom-Stein (mit Teilstandort Liebfrauen)	4	26	104	7	24	4	96
Gebrüder Grimm	2	28	56	8	23	2	46
Helfe	3	27	81	5	25	3	75
Hermann-Löns	3	27	81	6	24	3	72
Vincke	2	28	56	6	24	2	48
Goethe (katholisch)	2	28	56	3	27	2	54
Overberg (katholisch)	1	29	29	2	29	1	29
Summe Hagen-Nord	17		463			17	420
Berchum/Garenfeld	1	29	29	2	29	1	29
Heideschule	2	28	56	3	28	2	56
Im Kley (mit Teilstandort Reh)	4	26	104	7	24	4	96
Wesselbach (katholisch)	2	28	56	2	28	2	56
Summe Hohenlimburg	9		245			9	237
Astrid-Lindgren (mit Delsterner Str.)	3	27	81	4	25	3	75
Volmetal	3	27	81	4	25	3	75
Summe Eilpe/Dahl	6		162			6	150
Summe Hagen	81		2.181			81	1.982

a.
Schüler u. Klassenzahl gem. Klassenbildungswert

b.
Vorschlag Verwaltung Berücksichtigung Schulsozialindex

Schulsozialindex	
8 und 9	23 SuS/Klasse
6 und 7	24 SuS/Klasse
4 und 5	25 SuS/Klasse

Bildung der kommunalen Klassenrichtzahl (KKR)

- Raumressourcen der städtischen Grundschulen

Grundschule	Zügigkeit	gebildete Klassen 2024/2025	allgemeine Unterrichtsräume	weitere Räume
Friedrich-Harkort	3	12	12 x 67 qm	1 x 92 qm 2 x 56 qm 1 x 33 qm
Geweke, Ennepedufer (Hauptstandort)	2,5	8	8 x 69 qm, 3 x 76 qm	4 Räume, insg. 207 qm
Geweke, Büddingstr. (Nebenstandort)	1,5	8	8 x 66 qm	
Hestert	2	9	5 x 64 1 x 66 3 x 82 4 x 75 (neu 2025)	
Kipper	2	8	3 x 57 qm, 4 x 59 qm, 1 x 65 qm, 1 x 68 qm.	1 x 100 qm (Aula)
Boloh	3	12	10 x 67 qm, 2 x 92 qm.	
Emil-Schumacher	4	15	10 x 63 qm, 2 x 68 qm, 3 x 71 qm	2 x 66 qm, 1 x 46 qm
Altenhagen	2	9	3 x 56 qm, 3 x 57 qm, 4 x 65 qm.	1 x 21 qm, 1 x 63 qm, 1 x 126 qm (Aula).
Emst	3	13	1 x 52 qm, 8 x 58 qm, 2 x 60 qm, 2 x 64 qm.	2 x 12 qm, 1 x 15 qm.
Funckepark	3,5	14	2 x 57 qm, 2 x 59 qm, 10 x 62 qm.	1 x 25 qm, 1 x 57 qm, 1 x 67 qm.

Goldberg, Schulstraße, (Hauptstandort)	2	8	8 x 69 qm	6 x 13 qm, 1 x 41 qm. 2 x 69 qm, 2 x 70 qm (Aula).
Goldberg, Franzstraße (Nebenstandort) <u>Neubau 2026</u>	2	7	8 x 74 qm	4 x 26 qm, 1 x 74 qm
Henry-van-de- Velde	3	14	9 x 70 qm, 5 x 83 qm.	6 x 13 qm
Janusz-Korczak	3	12	13 x 63 qm	1 x 118 qm (Aula)
Karl-Ernst Osthaus, Lützowstraße (Hauptstandort)	2,75	11	10 x 66 qm, 2 x 78 qm	
Karl-Ernst Osthaus Berchumer Str. (Nebenstandort)	1,25	5	5 x 68 qm, 1 x 70 qm	1 x 39 qm
Kuhlerkamp	2	8	4 x 61 qm, 4 x 82 qm.	1 x 105 qm (Aula)
Meinolf	4	16	16 x 58 qm	3 x 13 qm, 2 x 30 qm, 4 x 43 qm.
Wehringhausen	3	JÜL (139 SuS)	13 x 72 qm	7 x 36 2 x 68 qm
Freiherr-vom-Stein (mit Nebenstandort Liebfrauen)	3,5	14	6 x 56 qm, 11 x 63 qm.	4 x 64 qm, 2 x 17 qm.
Gebrüder Grimm	2	8	10 x 74 qm	6 x 12 qm
Helfe	2	9	9 x 60 qm 1 x 71 qm	1 x 17 qm, 1 x 20 qm, 1 x 79 qm
Hermann Löns	3	12	2 x 57 qm, 6 x 62 qm, 4 x 68 qm.	1 x 156 qm (Aula)
Vincke	2	8	8 x 69 qm	7 x 12 qm, 1 x 69 qm, 1 x 48 qm, 1 x 170 qm (Aula)

Goethe	2,5	10	6 x 60 qm, 5 x 62 qm, 1 x 80 qm.	4 x 17 qm, 1 x 27 qm, 1 x 83 qm
Overberg	1	4	2 x 71 qm, 2 x 73 qm.	
Berchum	1,5	5	4 x 62 qm, 4 x 75 qm.	2 x 18 qm
Heide	2	8	6 x 64 qm, 1 x 71 qm, 2 x 79 qm	6 x 12 qm, 1 x 71 qm, 2 x 80 qm.
Im Kley Kiebitzweg (Hauptstandort)	2,5	11	11 x 65 qm.	1 x 37 qm, 1 x 48 qm.
Im Kley Schälker Landstr. (Nebnstandort)	1,5	5	7 x 65 qm.	1 x 64 qm, 1 x 185 qm (Aula)
Wesselbach	2	8	7 x 64 qm, 1 x 71 qm	1 x 86 qm, 1 x 32 qm
Astrid Lindgren Selbecker Straße (Hauptstandort)	2	8	8 x 66 qm.	1 x 12 qm, 1 x 15 qm.
Astrid Lindgren Delsterner Straße (Nebenstandort)	1	4	2 x 63 qm, 3 x 78 qm.	1 x 58 qm.
Volmetal	2,5	10	5 x 59 qm, 2 x 67 qm, 4 x 74 qm, 2 x 82 qm, 1 x 106 qm.	1 x 39 qm, 1 x 55 qm, 1 x 202 qm, 1 x 88 qm, 1 x 79 qm, 1 x 80 qm.

Schulamt für die Stadt Hagen



Schulamt für die Stadt Hagen • Rathausstr. 11 • 58095 Hagen

Datum: 23.07.2025
Seite 1 von 1

Auskunft erteilt:
Iris Hellebrandt

Gebäude:
Rathaus I
Rathausstr. 11
58095 Hagen

Zimmernummer:
B 458

Telefon:
02331/207-4232

Fax:
02331/207-2448

e-mail:
iris.hellebrandt@stadt-hagen.de

Betreff: KKR Vorlagenentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus schulfachlicher Sicht stimme ich dem KKR Vorlagenentwurf des Schulträgers
für das Schuljahr 2026/27 zu.

Alle Schulleitungen der Grundschulen waren in den Prozess involviert, wurden
einbezogen und hatten die Gelegenheit, den jeweiligen Standort betreffend
spezifische Gegebenheiten mitzuteilen.

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und
14.00 – 15.45 Uhr
freitags bis 12.30 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Iris Hellebrandt

Stadt Hagen
- Schulaufsicht -
Rathausstraße 11
58095 Hagen

Tel.: 02331/ 207 4232
Raum: B 458
E-Mail: iris.hellebrandt@stadt-hagen.de